



Das eMagazin der IG BCE Nord | Ausgabe 01

# NORDLICHT



Im Griff der Krise –  
die Krise im Griff?



Die Welt befindet sich im Krisenmodus. Corona zeigt uns, wie eng eine globalisierte Gesellschaft zusammengewachsen ist, wie sehr wir aufeinander angewiesen sind. Jetzt entscheidet sich, welche Länder starke, solidarische Strukturen haben. Ich bin mir sicher: Am Ende stehen genau die Gesellschaften gut da, die jetzt energisch aber besonnen, konsequent und solidarisch mit der Krise umgehen.

Wir nehmen die aktuelle Pandemie sehr ernst und wollen dazu beitragen, unsere Mitglieder, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit indirekt auch alle Risikogruppen zu schützen. Die Geschäftsstellen des IG-BCE-Landesbezirks Nord und seiner Bezirke wurden deshalb wie alle Einrichtungen der Gewerkschaft für den Publikumsverkehr (voraussichtlich bis zum 30. Juni 2020) geschlossen.

Selbstverständlich werden wir alle Anstrengungen unternehmen, um dem Beratungsbedarf unserer Mitglieder und Funktionäre weiterhin gerecht werden zu können. Dazu bauen wir mit Hochdruck alle Möglichkeiten der digitalen Kommunikation aus. Das gilt im besonderen Maße für den Rechtsschutz.

Aus diesem aktuellen Anlass erscheint nun erstmals unser eMagazin „Nordlicht“, das wir in Zukunft als unregelmäßiges Medium zur Information unserer Mitglieder und Funktionäre nutzen wollen.

**Ralf Becker**  
Landesbezirksleiter

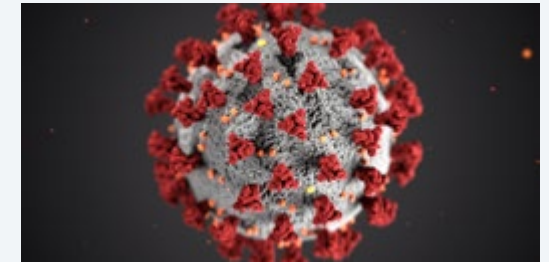


### SEITE 3

Die aktuelle Pandemie hat schwerwiegende Folgen. Wie werden wir diese bewältigen?

### SEITE 4

Es gibt ein Leben nach Corona. Doch wie schnell kann die Wirtschaft sich erholen?

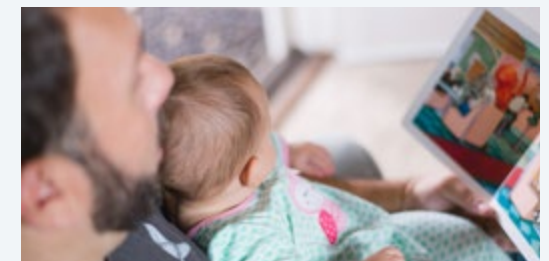


### SEITE 5

Wer darf, wer muss sogar zu Hause bleiben? Und wer entscheidet das?

### SEITE 7

Schulschließungen stellen Beschäftigte vor ein Betreuungsproblem. Welche Lösungen gibt es?





# Im Griff der Krise - die Krise im Griff?

Jetzt entscheidet sich, wie gut es uns nach der Pandemie geht

Wir alle sind verwirrt. Täglich, ja stündlich überschlagen sich die Nachrichten, steigt die Zahl der Erkrankten. Einige von uns sind bereits selbst betroffen, sind erkrankt, positiv getestet oder haben einen Fall in der Familie. Viele sind zu Hause, entweder im Home-Office oder in angeordneter Quarantäne. Andere haben Symptome, wurden aber noch nicht getestet, warten auf Ergebnisse oder scheitern aktuell daran, ihren Hausarzt auch nur telefonisch zu erreichen.

Hinzu kommen permanent idiotische Falschmeldungen in den sozialen Medien. Mal soll Alkohol gegen Corona helfen (schön wär's), mal Ibuprofen das Risiko erhöhen (dafür gibt es keinen Beleg).

Auch die Gerüchteküche in vielen Betrieben gärt. Kurzarbeit? Gar Stilllegung? Insolvenz?

Der Druck auf uns allen ist entsprechend groß. Den können wir in dieser Nordlicht-Ausgabe nicht nehmen. Aber wir können helfen: Mit klaren Informationen insbesondere für Beschäftigte.

Vorab: Wie sich die gesundheitlichen Auswirkungen für uns alle am Ende ausgestalten, das können nur medizinische Fachleute beurteilen. Und von denen haben wir in unserem Land ganz Ausgezeichnete. Wir können und werden also keine Gesundheitsberatung anbieten, die Bedeutung und Technik des Händewaschens sollte zwischenzeitlich auch bei allen angekommen sein.

Nicht bei allen angekommen sind bislang klare Informationen zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Nicht alle Arbeitgeber informieren umfassend, nur wenige Medien informieren überhaupt und manche verkünden irgendwelchen Unsinn.

Auf den folgenden Seiten gehen wir also auf die wichtigsten und drängendsten Fragen ein. Wir können nicht alle denkbaren Fragen beantworten. Deshalb lohnt es sich, regelmäßig einen Blick auf die **Webseite der IG BCE** zu werfen. Dort finden sich u.a. eine permanent aktualisierte Informationsseite mit Fragen und Antworten zu Corona.

# Ralf Becker: „Wir müssen über Corona hinaus denken“

Wir fragten Ralf Becker zu den möglichen wirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie.

**Die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung bzw. Verlangsamung der Corona Pandemie sind hart. Auch für die Wirtschaft. Schlittern wir jetzt in eine Rezession?**

Es gibt keinen Grund für Panik, aber ja: Die Krise wird nicht ohne Folgen bleiben und es wird eine Rezession geben. Wenige Unternehmen werden sogar davon profitieren, aber die meisten werden große Umsatz- und Gewinneinbußen hinnehmen müssen.

**Ist eine Pleitewelle zu erwarten?**

Die „Bazooka“ der Bundesregierung, also die unbefristete Zusage von Krediten und anderen Hilfen war eindeutig, mutig und sie kam rechtzeitig. Deshalb erwarte ich, dass die meisten Unternehmen durch die Krise kommen. Doch es gibt Branchen, die schwerer betroffen sind als andere. Wir tun alles um möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten.

**Ist die Corona Krise mit der Weltfinanzkrise ab 2007 vergleichbar?**

Nein. Wir wissen bereits jetzt, dass die Auswirkungen der Corona – Krise größer sein werden. Aber unsere Erfahrungen von 2008 haben gezeigt, dass Deutschlands Wirtschaft sehr gut aufgestellt ist. Damals haben Politik, Arbeitgeber und Gewerkschaften gemeinsam gehandelt und kaum ein Land ist so stark aus

dieser Krise herausgekommen wie Deutschland. Das muss aktuell nicht automatisch wieder so sein, schon gar nicht ohne große Anstrengungen. Aber es ist möglich. Wir sind faktisch rund um die Uhr in Gesprächen mit Politik und Sozialpartnern, welche Maßnahmen auch immer nötig sein werden. Bislang sieht es so aus, als würden wir sie gemeinsam und verantwortlich treffen können.

**Mit Öffnungsklauseln?**

Damit ist es sicher nicht getan. Wir brauchen staatliche Hilfen – die jetzt auch beschlossen sind. Wir brauchen aber auch vor Ort viel Solidarität in den Betrieben. Dort, wo Beschäftigte zu Hause bleiben müssen, vielleicht selbst krank sind oder Familienangehörige pflegen müssen, da können Betriebsleitung und Kolleg\*innen helfen. Ich kenne Betriebsräte und Vertrauenskörper, die da schon richtig tolle Aktivitäten entfaltet haben. Gar nicht zu sprechen von unseren zahlreichen Mitgliedern in der Pharma- und Laborbranche, die teilweise rund um die Uhr forschen, testen oder produzieren, um den Menschen zu helfen.

Gar kein Verständnis habe ich dagegen für Arbeitgeber, die jetzt mit Kündigungen oder Aufhebungsverträgen hantieren. Das ist nicht nötig, sondern schäbig. Aber das ist bislang die große Ausnahme. In der Fläche stelle ich fest: Die Solidarität der Menschen funktioniert ebenso wie die Sozialpartnerschaft.



## KOSTENLOS

Nordlicht ist das neue eMagazin der IG BCE im Norden. Es erscheint unregelmäßig und anlassbezogen auf der Homepage des Landesbezirks Nord.

[www.nord.igbce.de](http://www.nord.igbce.de)

# Ab nach Hause

## Wann darf ich, wann muss ich zu Hause bleiben?

Wichtig: Die bloße Befürchtung, sich bei Verlassen der Wohnung möglicherweise mit dem Corona-Virus anzustecken, genügt nicht, damit Sie der Arbeit fern bleiben dürfen.

Angesichts der aktuellen Lage ermöglichen derzeit viele Arbeitgeber ihren Beschäftigten, die Arbeit von Zuhause aus zu erledigen. In vielen Betrieben bestehen schon heute Regelungen zur Arbeit im Home-Office. Fragen Sie zu den Möglichkeiten im Betrieb nach. In Betrieben mit Betriebsrat können zwischen diesen und dem Betrieb Absprachen erfolgen.

Haben Sie allerdings den Verdacht, sich mit dem Corona-Virus angesteckt zu haben – etwa weil Sie z. B. in Kontakt mit einer Per-

son waren, bei der eine Infektion festgestellt wurde – sieht die Rechtslage schon anders aus.

Bitte beachten Sie auch die öffentlich zugänglichen Hinweise der Ärzte und Gesundheitsbehörden an Ihrem Wohnort, wie man mit Verdachtsfällen umgehen sollte. Zumeist soll zunächst eine telefonische Information erfolgen und nicht direkt die Arztpraxis aufgesucht werden. Sie lassen sich dann vom Arzt oder anderen aufgesuchten Stellen schriftlich bestätigen, dass eine medizinische Indikation für die Untersuchung bestand. Zur Angabe des genauen Grundes des Arztbesuches – also der aufzuklärenden Erkrankung – sind Sie Ihrem Arbeitgeber gegenüber nicht verpflichtet.

## Besonders jetzt: Aufpassen!

Auf gar keinen Fall sollten Sie Aufhebungsverträge oder Änderungsverträge zum Arbeitsvertrag unterschreiben, die der Arbeitgeber wegen der Corona-Krise vorlegt. Immer erst beim Betriebsrat oder der zuständigen Gewerkschaft beraten lassen!



## Betriebe im Dornröschenschlaf

Manche Chefs erwägen, ihren Betrieb vorübergehend zu schließen und die Belegschaft in den Urlaub/nach Hause zu schicken. Doch das ist nicht so einfach.

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Ohne Kurzarbeitergeld einfach nach Hause schicken, ohne Lohn zu zahlen, kann der Arbeitgeber seine Beschäftigten nicht ohne weiteres. Vielmehr trägt der Arbeitgeber das sog. Betriebs- und Wirtschaftsrisiko, auch bei unrentabler Beschäftigung (§ 615 S. 3 BGB). Gleiches

gilt für seitens des Arbeitgebers zwangsweise angeordneten Abbau von Überstunden. Arbeitgeber sind auch nicht ohne weiteres dazu berechtigt, Arbeitszeitkonten mit Minusstunden zu belasten. Denkbar sind allerdings tarifvertragliche oder arbeitsvertragliche Regelungen, die die Nutzung von Arbeitszeitkonten zur Überbrückung von Auftragsschwankungen vorsehen. Entschließt sich der Arbeitgeber aus freien Stücken bei bloßem vagen Corona-Verdacht oder reiner Sorge davor, den Betrieb vorübergehend zu schließen, kann er dies natürlich tun. Er muss dann aber auch in diesem Fall das Entgelt weiterzahlen (§ 615 BGB) und darf ohne ausdrückliche Vereinbarung auch hier nicht auf die Stundenkonten der Beschäftigten zurückgreifen.



# Dienstreisen

Ihr Arbeitgeber möchte Sie auf Dienstreise schicken, ausgerechnet in eine Gegend, über die bekannt ist, dass dort viele an Corona erkranken. Müssen Sie dorthin reisen? Vermutlich nicht.

Beschäftigte müssen grundsätzlich ihre Arbeitsleistung nicht unter Umständen erbringen, die mit erheblichen Gefahren für ihr Leben oder ihre Gesundheit einhergehen. Wer eine Dienstreise unter diesen Umständen verweigert, muss damit rechnen, dass ihr/ihm eine andere Arbeit zugewiesen wird. Selbst wenn das nicht passiert, behält man das Recht auf Vergütung (§ 615 BGB).

Aufgrund der aktuell eingeführten Reisebeschränkungen ins Ausland und der Einschränk-

ung des Flug- und Bahnverkehrs dürften viele Dienstreisen ohnehin derzeit nicht in Frage kommen. Sollten Dienstreisen dennoch notwendig und auch realisierbar sein, gelten folgende Grundsätze:

Erwartet der Arbeitgeber die Erbringung der Arbeitsleistung an einem Ort, an dem das Ansteckungsrisiko offiziell festgestellt wurde, etwa an einem zum Quarantänegebiet erklärten Ort oder in einer Gegend, zu der von Seiten des Auswärtigen Amtes eine offizielle Reisewarnung (nicht zu verwechseln mit einem bloßen Sicherheitshinweis) wegen der Infektionsgefahr vorliegt, kann der/die Arbeitnehmer\*in die Dienstreise verweigern (§ 275 Abs. 3 BGB).

# Sozialleistungen

## Muss ich trotz Corona-Pandemie Termine beim Jobcenter oder der Arbeitsagentur wahrnehmen?

Das müssen Sie nicht! Die Bundesagentur für Arbeit hat am 16. März 2020 Folgendes auf ihrer Webseite veröffentlicht:

„Eine Arbeitslosmeldung kann auch telefonisch erfolgen. Ein Antrag auf Grundsicherung kann formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden. Alle persönlichen Gesprächstermine

entfallen ohne Rechtsfolgen. Sie müssen diese Termine **\*nicht\*** absagen, Sie müssen diesbezüglich auch nicht anrufen.

Sie können Anträge formlos per Mail oder über unsere eServices stellen oder in den Hausbriefkasten einwerfen. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht persönlich vorsprechen.“

# Risikogebiete

Wenn Sie aus dem Urlaub zurückkommen, sind Sie grundsätzlich nicht verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber mitzuteilen, wo Sie waren. Ein Informationsinteresse des Arbeitgebers könnte höchstens dann bestehen, wenn Sie sich in den Gebieten aufgehalten haben, für

die das Auswärtige Amt eine offizielle Reisewarnung wegen der Infektionsgefahr herausgegeben hat oder die unter Quarantäne stehen. In diesem Fall empfehlen wir eine Mitteilung an den Arbeitgeber, auch um die Kolleg\*innen zu schützen.



# Familie und Job

Angesichts der flächendeckenden Schließung von Kindertagesstätten und Schulen stehen Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland vor einem akuten Betreuungsproblem. Beschäftigte sind grundsätzlich verpflichtet, Anstrengungen zu unternehmen, um das Kind anderweitig betreuen zu lassen. Dies ist aber in der augenblicklichen Situation, aufgrund der Aufforderung seitens der Gesundheitsexperten und politisch Verantwortlichen, soziale Kontakte auf das Mindestmaß zu reduzieren und auf die Unterstützung etwa der Großeltern zu verzichten noch schwieriger, als es ohnehin oft der Fall ist. Hier sollten Sie schnellstmöglich ein Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber suchen und gemeinsam überlegen, ob beispielsweise Arbeit von Zuhause aus in Frage kommen kann.

Grundsätzlich haben Beschäftigte, die aufgrund einer Kita- oder Schulschließung ihr Kind nicht anderweitig unterbringen können, die Möglichkeit, sich auf eine unverschuldete persönliche Verhinderung im Sinne von § 616 BGB zu berufen (persönliche Verhinderung wegen bestehender Sorgereverpflichtungen, § 1626 S. 1 BGB). Dies löst dann für einen kürzeren Zeitraum (einige Tage) einen Anspruch des Beschäftigten auf bezahlte Freistellung aus.

Erkrankt das Kind, gelten die allgemeinen Regeln: Beschäftigte haben dann das Recht, entsprechend der einschlägigen sozialrechtlichen Regelungen eine Freistellung aufgrund der Erkrankung des Kindes in Anspruch zu nehmen. Gesetzlich vorgesehen sind bis zu zehn Tage pro Kind und Elternteil, bei Alleinerziehenden also 20 Tage (§ 45 SGB V).

# Kurzarbeit im Überblick

Kurzarbeit bedeutet, dass in einem Betrieb vorübergehend nicht mehr genug Arbeit da ist und ein Teil der Beschäftigten die Arbeit für eine Zeit lang verringern oder ganz einstellen muss. Um eine Kündigung zu vermeiden, kann dann Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Mit den neuen Vorschriften anlässlich der Corona-Pandemie können noch mehr Betriebe Kurzarbeit nutzen. Bisher musste mindestens ein Drittel der im Betrieb Beschäftigten von einem Arbeits- und Lohnausfall betroffen sein. Künftig reichen zehn Prozent der Beschäftigten. Hinzu kommt, dass die Bundesagentur für Arbeit nun auch die Sozialversicherungsbeiträge voll erstattet. Neu ist ebenfalls,

dass ab sofort auch Leiharbeiterinnen und -nehmer Kurzarbeitergeld erhalten können.

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns. Wenn Beschäftigte mindestens 0,5 Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, beträgt der Satz 67 Prozent.

Dies ist eine erhebliche Einbuße und führt viele Haushalte bei laufenden Mieten und Verpflichtungen in existentielle Nöte. Die IG BCE fordert deshalb eine Mindestsicherung von 80 Prozent und versucht, dies mit den Arbeitgebern tariflich zu fixieren. Sie fordert vom Gesetzgeber die Verordnung entsprechend zu überarbeiten.





## Informationen für Azubis

Die IG BCE Jugend hat wichtige Fragen und Antworten zusammengestellt, die sich für junge Menschen und Auszubildende in Zeiten der Coronakrise ergeben. Das Dokument mit allen kompakten Informationen gibt es [hier zum Download](#).